



Disziplinarordnung

des Österreichischen Eishockeyverbandes

Stand: August 2025

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINES	3
§ 1 Gültige Bestimmungen	3
§ 2 Begriffserklärungen	3
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Zuständigkeiten	5
§ 5 Instanzen	6
II VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	7
§ 6 Allgemeine Verfahrensvorschriften.....	7
§ 7 Verfahren in sportlichen Angelegenheiten	8
§ 8 Verfahren in Angelegenheiten der Integrität	10
§ 9 Berufungsverfahren in sportlichen Angelegenheiten	11
§ 10 Berufungsverfahren in Angelegenheiten der Integrität.....	12
III STRAFRECHTLICHES	14
§ 11 Strafbemessung	14
§ 12 Strafarten.....	14
§ 13 Straffolgen.....	15
§ 14 Strafaufschub	17
§ 15 Straftilgung	17
§ 16 Verjährung.....	18
§ 17 Delikt konkurrenz	19
IV STRAFBESTIMMUNGEN	20
§ 18 Nichtbeachtung von Anordnungen des Verbandes	20
§ 19 Sportliche Schädigung	20
§ 20 Unsportliches Verhalten	20
§ 21 Gefährliches und unsportliches Spiel.....	21
§ 22 Beleidigung oder Bedrohung von Spielern oder des Publikums.....	21
§ 23 Tätlichkeit gegen einen Spieler oder das Publikum	21
§ 24 Ungehörige Kritik	21
§ 25 Nichtbefolgung der Anordnungen von Spieloffiziellen	22
§ 26 Beleidigung oder Bedrohung von Spieloffiziellen, Offiziellen oder Funktionären.....	22
§ 27 Tätlichkeit gegen Spieloffizielle, Offizielle oder Funktionäre	22
§ 28 Sachbeschädigung gegen Spieloffizielle, Offizielle, Funktionäre, Sportstätten oder Verbands- bzw. Vereinseigentum.....	22
§ 29 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel.....	23
§ 30 Mangelhafte Vorsorge für ein Spiel	23
§ 31 Mangelhafte Ausfüllung von Spielberichten	23
§ 32 Verschulden eines Spielabbruches	23
§ 33 Doppelmeldung	24
§ 34 Irreführung	24
§ 35 Unberechtigte Teilnahme an einem Pflichtspiel	24
§ 36 Spiele gegen gesperrte Vereine.....	25
§ 37 Spiele gegen Nichtverbandsvereine.....	25
§ 38 Spiele eines gesperrten Vereines	25
§ 39 Publikumsausschreitungen	25
§ 40 Falsche Beschuldigung und herabsetzende Kritik.....	26

§ 41 Irreführung des Verbandes oder seiner Organe	26
§ 42 Kaperung	26
§ 43 Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.....	26
§ 44 Spielmanipulation, Bestechung und Insider Trading	27
§ 45 Wettverbot	27
§ 46 Gewalt, Missbrauch & Diskriminierung.....	27
§ 47 Meldeverpflichtung.....	28
§ 48 Verstoß gegen den Verhaltenskodex	28
§ 49 Verstoß gegen die Bestimmungen der Trainerlizenzierung	29
§ 50 Rückzug aus einer offiziellen Meisterschaft nach verbindlicher Nennung.....	29
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30

I ALLGEMEINES

§ 1 Gültige Bestimmungen

Es gelten grundsätzlich alle Statuten, Bestimmungen, Regulative, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der International Ice Hockey Federation (IIHF) und des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriffserklärungen

- (1) **Vor Spielbeginn:** Zeitraum vom Betreten der Sportstätte bis zum Anpfiff des Schiedsrichters.
- (2) **Nach Spielende:** Zeitraum vom Schlusspfiff des Schiedsrichters bis zum Verlassen der Sportstätte.
- (3) **Sportstätte:** Jener Bereich einer Spielstätte, der gegebenenfalls nur mit einer ordnungsgemäßen Zugangsberechtigung betreten werden darf.
- (4) **Spiel:**
 - a. **Pflichtspiel:** Ein Spiel zwischen zwei Vereinen, zu deren Teilnahme die Vereine gemäß den Bestimmungen des jeweils zuständigen Verbandes verpflichtet sind. Meisterschaftsspiele und Cup-Spiele sind jedenfalls Pflichtspiele.
 - b. **Freundschaftsspiel:** Ein Spiel, das vom jeweils zuständigen Verband nicht zum Pflichtspiel erklärt wurde bzw. alle nationalen und internationalen von Vereinen selbstorganisierten Spiele.
- (5) **Offizielle:** alle Personen (außer den Spielern), die bei einem Verband oder einem Verein eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Eishockey ausüben, unabhängig von ihrer Position, der Art ihrer Tätigkeit (im administrativen, im sportlichen oder in einem anderen Bereich) und ihrer Dauer sowie der Art ihrer Beschäftigung (haupt- oder ehrenamtlich). Dazu zählen insbesondere Trainer, Betreuer, Ärzte und Physiotherapeuten.
- (6) **Funktionäre:** alle Personen die innerhalb eines Verbandes oder Vereins eine Führungsposition innehaben. Dazu zählen insbesondere Organschaftliche Vertreter (laut ZVR), Geschäftsführer, Sportliche Leiter und Nachwuchsleiter.
- (7) **Spieler:** alle Personen, die beim ÖEHV gemeldet, bei einem Verein lizenziert sind oder an einem Spiel teilnehmen.
- (8) **Spieloffizielle:** die Schiedsrichter, die Punkterichter, der Spielbeobachter, der Schiedsrichter-beobachter, der Sicherheitsbeauftragte und andere Personen, die im Auftrag des jeweils zuständigen Verbandes oder des jeweiligen Veranstalters bei der Durchführung des Spiels eine Verantwortung wahrnehmen.
- (9) **Regelwerk:**

Es gelten grundsätzlich alle Statuten, Bestimmungen, Regulative, Ordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der International Ice Hockey Federation (IIHF) und des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (10) **Landesverband:** Mitglied des ÖEHV, einer der neun Landesverbände.

- (11) **Mitglied:** jedes Mitglied gemäß ÖEHV Satzung §4
- (12) **Verein:** jeder Verein gemäß ÖEHV Satzung §4
- (13) **Platzwahlberechtigter Verein:** Heimverein bzw. der Veranstalter des Spiels
- (14) **Vorsatz:** entsprechend der Definition im österreichischen Strafgesetzbuch - StGB
- (15) **Verstoß:**
- a. **Vergehen:** eine Handlung, bei der jemand gegen gültige Bestimmungen oder ethische Normen verstößt. Als Vergehen kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Nicht nur das Vergehen als solches, sondern auch der Versuch, die Anstiftung, die Beihilfe sowie die Unterlassung zu einem Vergehen sind strafbar.
 - b. **Versuch:** die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (anstiften), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.
 - c. **Beihilfe:** das vorsätzliche Unterstützen einer anderen Person bei der Begehung eines Vergehens.
 - d. **Anstiftung:** wenn jemand eine andere Person vorsätzlich dazu verleitet, ein Vergehen zu begehen.
 - e. **Unterlassung:** Nichthandeln, obwohl eine rechtliche Pflicht zum Handeln besteht.
- (16) **Fristen:**
- a. **in Tagen:**
Bei Fristen, die in Tagen angegeben sind, zählt der Tag des Ereignisses oder Zeitpunkts, der die Frist auslöst, nicht mit.
 - b. **in Wochen, Monaten oder Jahren:**
Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
 - c. **Sonn- und Feiertage:**
Sonn- und Feiertage beeinflussen den Beginn, Lauf und das Ende der Frist nicht

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich des Österreichischen Eishockeyverbandes, seine Mitglieder und seine Vereine, insbesondere für die von diesen organisierten und/oder sub-lizenzierten Spiele und Wettbewerbe. Durch die Teilnahme an Spielen, Bewerben und/oder Veranstaltungen jeglicher Art, welche vom ÖEHV oder seinen Mitgliedern organisiert, ausgerichtet und/oder veranstaltet werden, und an welchen teilgenommen wird, unterwerfen sich sämtliche an diesen Bewerben teilnehmenden Vereine, Personen und Organisationen dieser Ordnung.

Dieser Ordnung unterliegen insbesondere:

- a. die Mitglieder (gemäß ÖEHV Satzung §4) des ÖEHV
- b. die Offiziellen
- c. die Funktionäre
- d. die Spieler
- e. die Spieloffizielle

- f. alle Personen, die vom ÖEHV, einem Verband oder einem Verein autorisiert wurden, insbesondere für ein Spiel, einen Wettbewerb oder eine andere vom ÖEHV, von einem Verband oder einem Verein organisierte Veranstaltung.
 - g. die Zuschauer
- (2) Die Mitglieder - insbesondere die Landesverbände und Vereine - sind verpflichtet, diese Ordnung rechtswirksam auf ihre Mitglieder, die Spieler und die Zuschauer zu überbinden. Für den Fall der unterlassenen rechtswirksamen Überbindung liegt ein Vergehen gemäß § 18 Nichtbeachtung von Anordnungen des Verbandes vor und ist das Mitglied den dortigen Bestimmungen entsprechend zu sanktionieren.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Schiedsrichter:

- a. Auf dem Spielfeld werden Disziplinarentscheidungen von den Schiedsrichtern gefällt.
- b. Diese Entscheidungen sind endgültig. Die jeweils zuständige Disziplinarkommission kann im Nachgang korrigierend oder ergänzend tätig werden.

(2) ÖEHV Disziplinarkommission und Berufungskommission:

a. Zuständigkeiten in sportlichen Angelegenheiten:

Alle Vergehen, welche im Rahmen eines Spiels entsprechend der jeweils anzuwendenden Bestimmungen verübt werden - sofern diese nicht in den sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderer Disziplinarkommission fallen.

b. Zuständigkeiten gemäß anderer Regulativen:

Streitigkeiten und Vergehen welche im Zusammenhang mit anderen IIHF und/oder ÖEHV Bestimmungen einhergehen.

c. Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Integrität:

Vergehen, die gegen die Integrität des Sports verstoßen – insbesondere in den Bereichen Anti-Doping, Wettkampfmanipulation, Missbrauch & Gewalt, Ethik.

(3) Disziplinarkommission und Berufungskommission des jeweiligen Landesverbandes:

Analog zu §4 Abs. (2) Punkt a. und b. im Bereich der von den Landesverbänden organisierten Spiele und Veranstaltungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der ÖEHV Disziplinarkommission fallen. Vergehen gemäß §4 Abs. (2) Punkt c. sind ausschließlich von der zuständigen ÖEHV Disziplinarkommission zu behandeln und an diese zu melden.

(4) Disziplinarkommission und Berufungskommission - Ligaorganisation:

In sub-lizenzierten Ligen, wie der ICE Hockey League (ICE HL), der Alps Hockey League (Alps HL) oder der European Women's Hockey League (EWHL), obliegt die Zuständigkeit für Disziplinar-angelegenheiten innerhalb der jeweiligen Meisterschaft der Disziplinarkommission der Liga-organisation. Diese Regelung basiert auf den Bestimmungen des jeweiligen Kooperationsvertrags, sofern keine anderweitigen rechtlichen Vorgaben bestehen. Voraussetzung ist zudem, dass eine solche Disziplinarkommission von der jeweiligen Ligaorganisation eingerichtet und vom ÖEHV anerkannt wurde.

(5) Unstimmigkeiten:

Im Falle von Unstimmigkeiten, welche Disziplinarkommission zuständig ist, entscheidet das ÖEHV Präsidium, wobei dessen Entscheidung endgültig ist und somit nicht angefochten werden kann.

§ 5 Instanzen

- (1) In der **ersten Instanz** entscheidet die jeweils zuständige Disziplinarkommission in der nachstehend geregelten Zusammensetzung:
- a. Die ÖEHV Disziplinarkommission im Sinne des §4 Abs. (2) besteht aus drei natürlichen Personen, welche vom ÖEHV Präsidium bestimmt werden.
 - b. Die Disziplinarkommissionen der jeweiligen Landesverbände im Sinne des §4 Abs. (3) werden vom Präsidium des jeweiligen Landesverbandes bestimmt.
 - c. Die Disziplinarkommissionen in sublizenzierteren Liegen gemäß §4 Abs. (4) werden von den jeweiligen Ligaorganisationen bestimmt.
- (2) In **zweiter Instanz** entscheidet die jeweils zuständige Berufungskommission in der nachstehend geregelten Zusammensetzung, wobei Mitglieder einer Berufungskommission nicht der vorangegangenen Instanz angehören dürfen:
- a. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ÖEHV Disziplinarkommission entscheidet die ÖEHV Berufungskommission, welche aus drei natürlichen Personen besteht, welche vom ÖEHV Präsidium bestimmt werden. In Fällen mit einer verhängten dauerhaften Sperre oder dauerhaften Funktionssperre, besteht die Berufungskommission aus fünf natürlichen Personen, die vom ÖEHV Präsidium bestimmt werden.
Entscheidungen der gemäß dieser Bestimmung zu bildenden ÖEHV Berufungskommission sind endgültig und können nicht mehr angefochten werden.
 - b. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission des jeweiligen Landesverbandes entscheidet gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes die zuständige Berufungskommission.
 - c. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission der jeweiligen Ligaorganisation entscheidet gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Ligaorganisation die zuständige Berufungskommission.
 - d. Die Entscheidungen der jeweils zuständigen Berufungskommissionen sind endgültig sind.

II VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 6 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) Anzeigen im Zusammenhang mit anderen IIHF und/oder ÖEHV Bestimmungen:

Über Anzeigen von Offiziellen, Spieloffiziellen und Funktionären in Bezug auf Streitigkeiten und Vergehen welche im Zusammenhang mit anderen IIHF und/oder ÖEHV Bestimmungen einhergehen sowie über sich aus den Verbandsunterlagen ergebenden Vergehen, hat die jeweils zuständige Disziplinarkommission nach ihrem Ermessen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

(2) Ausschließungsgründe:

Von Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren sind jene Personen ausgeschlossen,

- a. Die bei der Entscheidung in einer vorherigen Instanz mitgewirkt haben.
- b. Die neben ihrer Verbandsfunktion noch eine Vereinsfunktion bei einem Verein ausüben, auf den oder eines seiner Mitglieder sich das Verfahren bezieht.
- c. Bei denen ein zureichender Grund vorliegt, ihre Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Die Besorgnis der Befangenheit ist von der beschuldigten Person spätestens im Rahmen der Berufungsschrift zu rügen.

(3) Parteien:

- a. Alle der Disziplinarordnung unterliegenden physischen und juristischen Personen, die eine Tätigkeit der Disziplinarkommission oder der Berufungskommission in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der genannten Institutionen bezieht, sind Parteien.
- b. Alle Parteien können sich, sofern ihr persönliches Erscheinen oder Tätigwerden nicht ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist bei Einschreiten des Vertreters beizubringen.
- c. Auch die zum persönlichen Erscheinen aufgeforderten Parteien können sich eines Rechtsbeistandes bedienen. Will dieser in Abwesenheit seiner Partei Erklärungen abgeben, muss er eine Vollmacht legen.

(4) Beweise:

- a. Die jeweils zuständige Disziplinar- sowie Berufungskommission ist befugt, alle erforderlichen Beweise zur Klärung des Sachverhalts aufzunehmen und Ermittlungen durchzuführen. Sämtliche Beteiligten sind verpflichtet, die Entscheidungsinstanzen nach bestem Wissen und Gewissen bei der Wahrheitsfindung zu unterstützen.
- b. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.
- c. Alle angebotenen und durchgeführten Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die entscheidende Instanz.

(5) Zeugen:

- a. Zeuge ist jede vom Beschuldigten verschiedene Person, die zur Klärung des Sachverhaltes zweckdienliche Angaben machen kann.
- b. Der Zeuge ist zur Wahrheit und zur vollständigen Aussage verpflichtet.

- c. Zeugen, die von der jeweils zuständigen Disziplinarkommission oder Berufungskommission geladen werden, haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Kosten, sofern diese im Rahmen der jeweils kostengünstigsten zumutbaren Anreise entstanden sind.
- (6) Die **Verfahren** der jeweiligen Instanzen sind nicht öffentlich.
- (7) **Ermittlungsverfahren:**
- a. Lässt sich aufgrund eines durchgeführten Ermittlungsverfahrens ein schuldhaftes Verhalten nicht mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit feststellen, ist das Verfahren einzustellen. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich.
 - b. Die jeweils zuständige Berufungskommission kann in begründeten Fällen ein Mitglied der Kommission mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens betrauen.
 - c. Wird im Ermittlungsverfahren ein schuldhaftes Verhalten festgestellt, ist das Verfahren mit dem Ausspruch einer Strafe abzuschließen.
 - d. Kommt eine Partei einer Ladung oder sonstigen Aufforderung zur Mitwirkung im Ermittlungsverfahren unentschuldigt nicht nach, so ist aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes ohne weitere Anhörung der Partei zu entscheiden.
- (8) **Entscheidung:**
- a. Das **Straferkenntnis** hat zu enthalten:
 1. Das Datum der Entscheidung
 2. Den Spruch
 3. Die Begründung
 4. Die Rechtsmittelbelehrung
 5. Die Bezeichnung und Personen der entscheidenden Instanz
 - b. Der **Spruch** hat zu enthalten:
 1. Das, als erwiesen angenommene Vergehen
 2. Die Vorschrift der Disziplinarordnung, die durch die Tat verletzt wurde
 3. Die verhängte Strafe
 4. Den etwaigen Ausspruch über Kosten, die dem Bestraften aufzuerlegen sind
 - c. **Wirksamkeitsbeginn:**

Verhängte Strafen werden mit dem Zeitpunkt der mündlichen Verkündung in Anwesenheit der Parteien, der fernmündlichen, elektronischen oder schriftlichen Verständigung des Vereines des Bestraften, des Bestraften selbst oder eines Bevollmächtigten des Bestraften wirksam.
- (9) Das Verfahren endet mit der Übermittlung der Entscheidung der jeweils zuständigen Disziplinarkommission.
- (10) Streitigkeiten und Vergehen welche im Zusammenhang mit anderen IIHF und/oder ÖEHV Bestimmungen einhergehen, werden nach den oben genannten Punkten abgehandelt. Für das Verfahren der jeweils zuständigen Instanz in sportlichen Angelegenheiten siehe nachfolgend §7 & §9. Für das Verfahren der jeweils zuständigen Instanz in Angelegenheiten der Integrität siehe §8 & §10.

§ 7 Verfahren in sportlichen Angelegenheiten

- (1) **Verfahrenseinleitung:**
- a. **Spieldauerdisziplinarstrafe:**

Bei ausgesprochenen Spieldauerdisziplinarstrafen leitet die zuständige Disziplinarkommission automatisch ein Ermittlungsverfahren ein.

b. Schiedsrichterzusatzbericht:

1. Schiedsrichter müssen in Verbindung mit einer ausgesprochenen Spieldauerdisziplinarstrafe im Anschluss an das jeweilige Spiel einen Schiedsrichterzusatzbericht an den jeweils zuständigen Verband übermitteln.
2. Weiters haben Schiedsrichter sowie Schiedsrichterbeobachter die Möglichkeit etwaige Vorfälle vor Spielbeginn, während dem Spiel (inkl. Pause) und nach Spielende dem ÖEHV zu melden.
3. Die Schiedsrichterzusatzberichte werden von der jeweils zuständigen Disziplinarkommission an die betroffenen Vereine weitergeleitet.

c. Trainerzusatzbericht:

1. Trainer haben die Möglichkeit etwaige Vorfälle vor Spielbeginn, während dem Spiel (inkl. Pause) und nach Spielende, bis spätestens 12.00 Uhr des dem Spieltag folgenden Werktages der jeweils zuständigen Disziplinarkommission zu melden.
2. Trainerzusatzberichte müssen vom verfassenden Verein vollständig ausgefüllt an den gegnerischen bzw. weiters betroffenen Verein ebenfalls übermittelt werden.
3. Bei Nichteinhaltung der in Punkt 1. bis 2. enthaltenen Formvorschriften, ist der Trainerzusatzbericht ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen.
4. Die jeweils zuständige Disziplinarkommission kann nach ihrem Ermessen ein Ermittlungsverfahren einleiten.

d. Protest:

1. Treten im Zusammenhang mit einem Pflichtspiel Umstände ein, durch die sich ein beteiligter Verein ungerechtfertigt benachteiligt fühlt, steht ihm das Recht zu, beim Schiedsrichter einen Protest zu erheben.
2. Kann der Schiedsrichter über diesen Protest aufgrund der bestehenden Vorschriften nicht sofort entscheiden und hält der betreffende Verein seinen Protest aufrecht, so ist der Protest vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht schriftlich festzuhalten und außer durch den Schiedsrichter zwingend vom verantwortlichen Offiziellen und/oder Funktionär des protestierenden Vereines zu unterfertigen.
3. Ergänzende Ausführungen zum Protest können innerhalb von 24 Stunden nach Erhebung des Protestes der zuständigen Disziplinarkommission nachgereicht werden.
4. Eine Protestgebühr von EUR 300,- ist binnen 2 Tagen ab Erhebung des Protestes beim jeweils zuständigen Verband zu erlegen. Wird die Protestgebühr nicht fristgerecht erlegt, ist der Protest ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen. Gleiches gilt bei Nichteinhaltung der in Punkt 2. enthaltenen Formvorschriften.
5. Über einen Protest entscheidet die jeweils zuständige Disziplinarkommission nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens endgültig.

e. Sonstige Anzeigen:

Über schriftliche Anzeigen von Verbandsfunktionären, von eingesetzten Spieloffiziellen sowie von im Spielbericht angeführten Offiziellen hinsichtlich Vergehen vor Spielbeginn, während des Spiels (einschließlich Pausen) und nach Spielende – sofern diese auf eigener Wahrnehmung beruhen – sowie über Verstöße, die sich aus den Verbandsunterlagen ergeben, entscheidet die jeweils zuständige Disziplinarkommission nach eigenem Ermessen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

(2) **Das Verfahren endet** mit der Übermittlung der Entscheidung der Disziplinarkommission.

§ 8 Verfahren in Angelegenheiten der Integrität

(1) **Verfahrenseinleitung:**

Das Verfahren beginnt mit der Mitteilung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens durch die jeweils zuständige Disziplinarkommission an die betroffenen Parteien.

a. Automatische Verfahrenseröffnung bei Vorfällen:

Bei Vorfällen im Bereich der Integrität – insbesondere in Zusammenhang mit Anti-Doping, Wettkampfmanipulation, Missbrauch und Gewalt sowie Ethik – wird durch die zuständige Disziplinarkommission automatisch ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, sofern hinreichende Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß vorliegen.

b. Meldungen durch Schiedsrichter und Offizielle:

1. Schiedsrichter sind verpflichtet, wahrgenommene Integritätsverstöße, insbesondere in den genannten Bereichen, nach Spielende in einem Zusatzbericht an den ÖEHV zu übermitteln.
2. Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter sowie sonstige Offizielle haben darüber hinaus die Möglichkeit, relevante Vorfälle vor Spielbeginn, während des Spiels (einschließlich Pausen) und nach Spielende ebenfalls an den ÖEHV bzw. den Integrity Officer des ÖEHV zu melden.
3. Die eingelangten Berichte werden von der zuständigen Disziplinarkommission geprüft und bei Bedarf wird ein Ermittlungsverfahren eröffnet.

c. Meldungen durch Trainer und Vereinsverantwortliche:

1. Trainer und sonstige Vereinsverantwortliche können Integritätsverstöße im Zuge eines Spiels schriftlich beim ÖEHV bzw. dem Integrity Officer des ÖEHV melden.
2. Die zuständige Disziplinarkommission kann nach eigenem Ermessen ein Ermittlungsverfahren einleiten.

d. Proteste bei Integritätsverletzungen:

1. Sofern ein Verein oder eine sonstige berechnigte Partei den begründeten Verdacht hegt, dass im Zusammenhang mit einem Spiel oder einer offiziellen Veranstaltung ein Verstoß gegen die Integritätsgrundsätze des ÖEHV (insbesondere Anti-Doping, Wettkampfmanipulation, Missbrauch und Gewalt sowie Ethik) vorliegt, kann ein Protest erhoben werden.
2. Kann über den Protest nicht unmittelbar durch die Offiziellen vor Ort entschieden werden und wird der Protest aufrechterhalten, so ist dieser vom Schiedsrichter im Spielbericht schriftlich festzuhalten. Zusätzlich ist die Unterfertigung durch einen verantwortlichen Offiziellen oder Funktionär des protestierenden Vereins erforderlich.
3. Eine ergänzende schriftliche Begründung kann innerhalb von 24 Stunden nach Erhebung des Protestes beim zuständigen Verband nachgereicht werden.
4. Eine Protestgebühr in der Höhe von EUR 300,- ist innerhalb von drei Tagen ab Erhebung des Protestes beim zuständigen Verband zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung oder Nichteinhaltung der in Punkt ii. enthaltenen Formvorschriften ist der Protest ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen.
5. Über die Zulässigkeit und inhaltliche Behandlung des Protestes entscheidet die zuständige Disziplinarkommission endgültig nach allfälliger Durchführung eines Ermittlungsverfahrens.

e. Sonstige Meldungen und Hinweise:

Meldungen oder Hinweise durch Mitglieder eines Verbandes oder des Vorstandes, durch eingesetzte Spielloffizielle, durch im Spielbericht angeführte Vereinsverantwortliche sowie externen Personen über wahrgenommene Verstöße im Bereich der Integrität werden durch die zuständige Disziplinarkommission oder des Integrity Officers des ÖEHV entgegengenommen und geprüft. Diese entscheiden nach eigenem Ermessen über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

(2) Verfahrensabschluss:

Das Verfahren endet mit der Übermittlung der Entscheidung durch die zuständige Disziplinarkommission an die betroffenen Parteien. Die Parteien sind auch über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens schriftlich zu verständigen.

a. Einstweilige Maßnahmen:

Die zuständige Disziplinarkommission kann im Verlauf eines Ermittlungsverfahrens einstweilige Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Sicherung der Verfahrensziele erforderlich ist oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass durch weiteres Zuwarten die Integrität des Verfahrens oder der betroffenen Institutionen gefährdet wäre. Die einstweiligen Maßnahmen sind zu befristen und regelmäßig zu überprüfen. Sie treten mit Zustellung an die betroffene Person oder Organisation in Kraft und sind bis zur Aufhebung oder bis zur endgültigen Entscheidung gültig.

Einstweilige Maßnahmen können insbesondere folgende Anordnungen umfassen:

- Vorläufige Sperre oder Funktionssperre,
- Verbot der Kontaktaufnahme mit betroffenen Personen,
- Temporäres Betretungsverbot für bestimmte Örtlichkeiten oder Veranstaltungen,

Sowie weitere geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Verfahrens oder zum Schutz betroffener.

§ 9 Berufungsverfahren in sportlichen Angelegenheiten

(1) Berufung:

a. Gegen die Entscheidung der jeweils zuständigen Disziplinarkommission steht den Parteien die Berufung an die jeweils zuständige Berufungskommission zu.

b. Die Berufung ist schriftlich längstens bis 24.00 Uhr des dem Wirksamkeitsbeginn der Entscheidung der jeweils zuständigen Disziplinarkommission folgenden Tages unter nachweislichem gleichzeitigem Erlag oder Einzahlung einer Berufungsgebühr von:

1. EUR 250,- für Senioren- & Damenligen
2. EUR 200,- für Nachwuchsligen
3. EUR 200,- für Landesligen

beim jeweils zuständigen Verband einzubringen. Soll ein bestrafte Spieler, Offizieller oder Funktionär vor Ende der Berufungsfrist an einem Pflichtspiel teilnehmen, ist die Berufung zwingend und nachweislich vor Beginn des Spieles zu erstatten.

c. Die Berufung hat das Erkenntnis zu bezeichnen, gegen das sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

d. Jede Berufung hat aufschiebende Wirkung. Diese entfällt, wenn sich die Berufung gegen ein Straferkenntnis richtet, das eine dauerhafte Sperre oder eine dauerhafte Funktionssperre vorsieht. Ebenso haben Berufungen gegen sofort wirksame Maßnahmen und gegen einstweilige Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

- e. Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungsgebühr erhobene Berufungen sind von der jeweils zuständigen Disziplinarkommission zurückzuweisen.

(2) Berufungsverfahren:

- a. Nur in jenen Fällen, in denen der vorliegende Sachverhalt einen jeden Zweifel mit Sicherheit ausschließende Entscheidung nicht zulässt, kann die jeweils zuständige Berufungskommission ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchführen. Hierfür sind die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren in I. Instanz sinngemäß anzuwenden.
- b. Neue Tatsachen und Behauptungen sind im Berufungsverfahren nur dann zu beachten, wenn der Berufungswerber gleichzeitig nachzuweisen vermag, dass ihm diese ohne sein Verschulden bisher nicht bekannt waren.
- c. Die jeweils zuständige Berufungskommission ist berechtigt, die angefochtene Entscheidung in jede Richtung abzuändern, sohin auch die ausgesprochene Strafe zu erhöhen.
- d. Das Berufungsverfahren endet mit der Übermittlung der Entscheidung der jeweils zuständigen Berufungskommission. Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§ 10 Berufungsverfahren in Angelegenheiten der Integrität

(1) Berufung:

- a. Gegen die Entscheidung der jeweils zuständigen Disziplinarkommission steht den Parteien die Berufung an die jeweils zuständige Berufungskommission zu.
- b. Eine Berufung ist anzumelden.
- c. Die Absicht zur Einlegung einer Berufung ist schriftlich und unter nachweislichem gleichzeitigem Erlag oder Einzahlung einer Berufungsgebühr von
 1. EUR 250,- für Senioren- & Damenligen
 2. EUR 200,- für Nachwuchsligen
 3. EUR 200,- für Landesligen

spätestens bis 24.00 Uhr des dem Wirksamkeitsbeginn der Entscheidung folgenden Kalendertages beim ÖEHV bekanntzugeben. Wird eine Berufung eingebracht, ohne dass zuvor innerhalb der vorgesehenen Frist die Absicht zur Einlegung der Berufung ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde, so ist die Berufung als unzulässig zurückzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für verspätet eingebrachte Berufungen.

- d. Die vollständig ausformulierte und schriftlich begründete Berufung ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zustellung der Entscheidung bei der ÖEHV Disziplinarkommission einzubringen.

Soll ein bestrafte(r) Spieler, Offizieller oder Funktionär vor Ablauf der Berufungsfrist an einem Pflichtspiel teilnehmen, so ist die Berufung jedenfalls vor Beginn des Spiels nachweislich zu erstatten.

- e. Die Berufung hat das Erkenntnis zu bezeichnen, gegen das sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.
- f. Jede Berufung hat aufschiebende Wirkung. Diese entfällt, wenn sich die Berufung gegen ein Straferkenntnis richtet, das eine dauerhafte Sperre oder eine dauerhafte Funktionssperre vorsieht. Ebenso haben Berufungen gegen sofort wirksame Maßnahmen und gegen einstweilige Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

- g. Unzulässige, verspätete oder ohne rechtzeitigen Erlag der vorgeschriebenen Berufungsgebühr erhobene Berufungen sind von der ÖEHV Disziplinarkommission zurückzuweisen.

(2) Berufungsverfahren:

- a. Nur in jenen Fällen, in denen der vorliegende Sachverhalt einen jeden Zweifel mit Sicherheit ausschließende Entscheidung nicht zulässt, kann die ÖEHV Berufungskommission ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchführen. Hierfür sind die Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren in I. Instanz sinngemäß anzuwenden.
- b. Neue Tatsachen und Behauptungen sind im Berufungsverfahren nur dann zu beachten, wenn der Berufungswerber gleichzeitig nachzuweisen vermag, dass ihm diese ohne sein Verschulden bisher nicht bekannt waren.
- c. Die ÖEHV Berufungskommission ist berechtigt, die angefochtene Entscheidung in jeder Richtung abzuändern.
- d. Das Berufungsverfahren endet mit der Übermittlung der Entscheidung der ÖEHV Berufungskommission. Gegen diese Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

III STRAFRECHTLICHES

§ 11 Strafbemessung

- (1) Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des Strafsatzes unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen zu bemessen.
- (2) Als Strafmilderungsgründe gelten unter anderem sportliche Unbescholtenheit und Geständnis.
- (3) Als Straferschwerungsgründe gelten unter anderem Vorstrafen, die Wiederholung gleicher Vergehen, die Begehung anderer Vergehen und die Begehung eines Deliktes unter Umständen, die geeignet sind, das Ansehen des Sportes, der Sportbehörden und ihrer Funktionäre zu schädigen.

§ 12 Strafarten

Die folgenden Strafarten sind auf die jeweiligen Strafbestimmungen gem. Abschnitt IV anwendbar.

(1) Ermahnung:

Eine Ermahnung ist eine formelle, schriftliche Rüge eines Fehlverhaltens ohne direkte disziplinarische Folgen. Sie dient der Verwarnung und soll das Mitglied oder den Betroffenen zu künftigem regelkonformem Verhalten anhalten.

(2) Geldstrafe:

Eine Geldstrafe ist eine auferlegte Zahlungspflicht an den jeweiligen Verband oder Verein als Sanktion für ein pflichtwidriges Verhalten. Die Höhe der Geldstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes und den unter IV angeführten Strafbestimmungen.

(3) Sperre auf bestimmte Zeit:

Eine zeitlich befristete Sperre untersagt dem Bestraften für einen genau bestimmten Zeitraum die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Veranstaltungen oder bestimmten Funktionen innerhalb des Vereins- oder Verbandsbetriebs.

(4) Sperre für bestimmte Anzahl an Spielen:

Bei einer Spielsperre wird dem Bestraften für eine festgelegte Anzahl an Pflichtspielen (unabhängig vom Zeitraum) die Teilnahme untersagt. Die Sperre gilt wettbewerbsübergreifend, sofern nicht anders bestimmt.

(5) Dauerhafte Sperre:

Die dauerhafte Sperre ist ein unbefristeter Ausschluss von der Teilnahme am Spielbetrieb des Vereins oder Verbands.

(6) Funktionssperre auf bestimmte Zeit:

Diese Sperre untersagt einem Offiziellen, Spieloffiziellen und/oder Vereinsfunktionärs für eine bestimmte Zeit die Ausübung seiner Funktion im Verein oder Verband.

(7) Dauerhafte Funktionssperre:

Eine unbefristete Maßnahme, durch die einer Person (Offiziellen, Spieloffiziellen und/oder Vereinsfunktionärs) dauerhaft untersagt wird, eine bestimmte Funktion innerhalb des Vereins oder Verbandes auszuüben.

(8) Strafbeglaubigung von Spielen:

Die Strafbeglaubigung ist eine Maßnahme, bei der ein Spiel unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis mit einem festgelegten Ergebnis gewertet wird (5:0), weil ein Regelverstoß festgestellt wurde. Ein von der jeweils zuständigen Disziplinarkommission oder Berufungskommission strafbeglaubigtes Spiel ist für die Strafverbüßung einem ausgetragenen Spiel gleichzusetzen.

(9) Ersatz nachgewiesener Kosten:

Der Ersatz nachgewiesener Kosten bezeichnet die Erstattung von tatsächlich angefallenen und belegbaren Ausgaben, die im Zusammenhang mit einem strafbeglaubigten Spiel, einer Sachbeschädigung oder einer vertraglichen Verpflichtung entstanden sind. Die Erstattung erfolgt auf Grundlage vorgelegter Belege, Rechnungen oder anderer Nachweise, die die Höhe und Notwendigkeit der Kosten belegen. Die Notwendigkeit wird von der jeweils zuständigen Instanz beurteilt.

(10) Vereinssperre:

Eine Vereinssperre ist eine Sanktion, durch die ein Verein, bis auf Widerruf teilweise oder vollständig von der Teilnahme am Spielbetrieb oder an Verbandsveranstaltungen ausgeschlossen wird. Sie kann auch die Aberkennung von Heimrechten oder die Untersagung von Spielansetzungen umfassen.

(11) Sperre der Sportstätte:

Die Sperre einer Sportstätte ist eine Maßnahme, durch die der jeweilige Austragungsort bis auf Widerruf gesperrt wird. Ein mit Sperre der Sportstätte bestrafter Verein darf auf seiner Anlage keine Spiele austragen.

(12) Absolvierung von Auflagen bei bedingt ausgesprochenen Strafen:

Wird eine Strafe bedingt ausgesprochen, so kann deren Wirksamkeit an die Erfüllung bestimmter Auflagen geknüpft werden. Diese Auflagen dienen der Einsicht, Wiedergutmachung oder Prävention und sind innerhalb einer festgelegten Frist nachweislich zu erfüllen. Mögliche Auflagen können unter anderem die Teilnahme an Schulungen, das Verfassen einer schriftlichen Stellungnahme oder Entschuldigung oder die Mitwirkung an Präventionsmaßnahmen sein. Die Disziplinarkommission legt Art, Umfang und Frist der Auflagen fest und überprüft deren fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung. Bei Nichterfüllung kann die bedingte Strafe ganz oder teilweise rechtswirksam ausgesprochen werden.

§ 13 Straffolgen

(1) Jede rechtskräftige Strafe ist vom jeweiligen Verband elektronisch zu erfassen.

(2) Rechtskräftige Strafen sind sofort zu vollziehen.

(3) Sperren von Spielern, Offiziellen, Spielloffiziellen und/oder Funktionären:

Verhängte Sperren sind grundsätzlich in jenem Bewerb zu verbüßen, in welchem die Strafe ausgesprochen wurde. Während dieser Zeit ist die aktive Teilnahme des Bestraften an allen Pflichtspielen verboten.

a. Sollte nach verhängter Sperre der Verein an jenem Bewerb, in welchem die Sperre ausgesprochen wurde, nicht mehr teilnehmen oder würde die verhängte Sperre zu einem unbilligen Ergebnis führen (insbesondere bei nachweislichem bisherigem Einsatz eines bestrafte Spielers auch in anderen Bewerbungen) kann die Sperre durch Pflichtspiele eines anderen Bewerbes verbüßt oder auch in eine Sperre auf bestimmte Zeit umgewandelt werden.

b. Erreicht ein Spieler vor Ablauf einer Sperre die Altersgrenze, ist die noch ausstehende Sperre in der nächsthöheren Altersklasse zu verbüßen.

c. Über Nachwuchsspieler zu verhängende Sperren können von der jeweils zuständigen Disziplinarkommission oder Berufungskommission unter Bedachtnahme auf den offiziellen Spielplan auch auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

- d. Ein gesperrter Offizieller, Spieloffizieller und/oder Funktionär darf sich nicht in den nachfolgend beschriebenen Bereichen aufhalten oder Kontakt mit dem Team haben - eine Stunde vor Spielbeginn bis 30 Minuten nach Spielende:
 - 1. Er darf sich nicht in der Umkleidekabine aufhalten
 - 2. Er darf sich nicht im Bereich der Umkleidekabine aufhalten.
 - 3. Er darf sich nicht an oder neben der Spielerbank befinden.
 - 4. Er darf keinen Kontakt mit Mitgliedern auf der Spielerbank aufnehmen – weder durch Zeichen noch durch verbale Kommunikation (einschließlich der Nutzung elektronischer Geräte).
- e. Der gesperrte Offizielle und/oder Funktionär ist während seiner Sperre kein Teil des Teams. Er darf keinen Spielbericht oder andere Dokumente unterschreiben und keine offiziellen Stellungnahmen für den Club abgeben.
- f. Der gesperrte Offizielle und/oder Funktionär kann das Spiel sowohl bei Heim- als auch bei Auswärtsspielen aus dem Zuschauerbereich verfolgen und beobachten.
- g. Falls sich der gesperrte Offizielle und/oder Funktionär nicht an diese Vorgaben hält, trifft die jeweils zuständige Disziplinarkommission eine weitere Entscheidung.
- h. Die Vereine sind für die Einhaltung und Überwachung dieser Regeln verantwortlich und müssen das Sicherheitspersonal der Arena informieren, wenn der gesperrte Offizielle und/oder Funktionär zum jeweiligen Auswärtsspiel erscheint.

(4) Funktionssperre Offiziellen/Spieloffiziellen/Funktionären:

Die Funktionssperre eines Offiziellen, Spieloffiziellen und/oder Vereinsfunktionärs bedeutet, dass die betroffene Person für ihren Verein oder Verband in keinerlei Weise gegenüber dem jeweils zuständigen Verband auftreten oder tätig werden darf. Insbesondere ist es untersagt, Eishockeyrelevante Tätigkeiten umfassen sämtliche Aufgaben, Funktionen und Handlungen, die unmittelbar oder mittelbar mit der Organisation, Durchführung und Verwaltung des Eishockeysports in Verbindung stehen.

Dazu zählen unter anderem:

- a. Sportliche Tätigkeiten: Teilnahme an Spielen, Trainingseinheiten und sonstigen sportlichen Aktivitäten des Vereins.
- b. Administrative Tätigkeiten:
- c. Repräsentative Tätigkeiten: Offizielle Vertretung eines Vereins oder Verbandes im Zusammenhang mit dem Eishockeysport.

Ausgenommen davon sind Handlungen im Rahmen des Vereinsgesetzes (organschaftliche Vertretung). Der betroffene Verein ist verpflichtet, dem ÖEHV umgehend einen Stellvertreter für die gesperrte Person zu benennen.

- (5) Rechtskräftige Sperren bedingen das Verbot der aktiven Teilnahme des Bestraften an allen sportlichen Veranstaltungen, welche vom jeweiligen Verband ausgeschrieben bzw. angesetzt sind. Von den Disziplinarkommissionen der Landesverbände verhängte Sperren gelten bundesweit.**

- (6) Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) in derselben Spielsaison ziehen folgende Geldstrafen nach sich:
- a. EUR 250,- für Senioren- & Damenligen
 - b. EUR 200,- für Nachwuchsligen
 - c. EUR 200,- für Landesligen

Bei weiteren 3 Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) in derselben Spielsaison werden diese Strafsätze automatisch verdoppelt.

- (7) Zwei über einen Spieler in Pflichtspielen verhängte Spieldauerdisziplinarstrafen in derselben Spielsaison ziehen die automatische Sperre für ein Pflichtspiel nach sich.
- (8) Geldstrafen verpflichten den Bestraften, den Strafbetrag innerhalb der von der jeweils zuständigen Disziplinarkommission oder Berufungskommission gesetzten Leistungsfrist zu bezahlen. Die Leistungsfrist soll einen Zeitraum von 14 Tagen ab Rechtskraft der Strafe nicht unterschreiten. Ohne Setzung einer Leistungsfrist verhängte Geldstrafen sind binnen 14 Tagen ab Rechtskraft der Strafe zu bezahlen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Geldstrafe wird ein Säumniszuschlag von 10% eingehoben.
- (9) Der Ahndung durch die jeweils zuständige Disziplinarkommission unterliegen auch folgende durch Schiedsrichterentscheidung verhängte Spieldauerdisziplinarstrafen, und zwar:
- a. ausgesprochen bei einem internationalen Spiel im Inland
 - b. ausgesprochen bei einem internationalen Spiel im Ausland, wenn der zuständige Verband des veranstaltenden Vereines dem ÖEHV auf offiziellem Wege einen Bericht übermittelt
 - c. ausgesprochen bei einem nationalen Freundschaftsspiel.

§ 14 Strafaufschub

- (1) Wenn Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Vollstreckung einer Strafe ohne Nachteil für die Disziplin unterbleiben könne, kann diese Strafe bedingt mit einer Bewährungsfrist ausgesprochen werden.
- (2) Die Dauer der Bewährungsfrist ist mit 6 - 48 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung.
- (3) Wird innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich ein Vergehen begangen, ist die bedingt ausgesprochene Strafe sofort ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft einer neuerlichen Bestrafung zu vollziehen.
- (4) Bei Wiederholung des gleichen Vergehens vor Ablauf der Tilgungsfrist kann eine Strafe hierfür nur mehr unbedingt ausgesprochen werden.

§ 15 Straftilgung

(1) In sportliche Angelegenheiten:

Spieler, Offizielle, Spieloffizielle und Funktionäre, die während einer Spielsaison mit Sperrern belegt wurden, gelten mit Beginn der darauffolgenden Spielsaison als disziplinarrechtlich unbescholten, sofern die Voraussetzungen für eine automatische Tilgung gemäß Punkt a. erfüllt sind:

a. Sperrern in einer Gesamthöhe von bis zu fünf (5) Spielen:

Die Tilgung erfolgt automatisch mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Spielsaison, sofern keine weiteren disziplinarischen Maßnahmen ausgesprochen wurden.

Die Sperre wird aus der disziplinarischen Akte entfernt.

b. Sperren in einer Gesamthöhe von mehr als fünf (5) Spielen:

Die betroffene Person gilt in der darauffolgenden Spielsaison weiterhin als disziplinarrechtlich vorbelastet. Die Sperre bleibt in der disziplinarischen Akte vermerkt und kann bei zukünftigen Verfahren berücksichtigt werden.

c. Beginn der neuen Zählung:

Mit jeder neuen Spielsaison beginnt das Zählen der Sperren erneut bei null. Sperren aus vorangegangenen Spielzeiten werden ausschließlich gemäß den oben genannten Regelungen berücksichtigt.

d. Rechtsfolgen der Tilgung:

Ab dem Zeitpunkt der Tilgung gelten die betroffenen Personen disziplinarrechtlich als unbescholten.

e. Verbot der Berücksichtigung getilgter Strafen:

Getilgte Strafen dürfen bei zukünftigen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

(2) In Angelegenheiten der Integrität:

Spieler, Offizielle, Spieloffizielle und/oder Funktionäre, die aufgrund eines Verstoßes im Bereich Integrität disziplinar belangt wurden, gelten erst nach Ablauf eines ununterbrochenen Zeitraums von drei (3) Jahren ab Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung als unbescholten. Voraussetzung ist, dass in diesem Zeitraum keine weiteren disziplinarischen Maßnahmen wegen eines Integritätsverstoßes verhängt wurden. Andernfalls verlängert sich der Zeitraum bis zur Tilgung um weitere drei Jahre, gerechnet ab der neuerlich ausgesprochenen Strafe. Die Tilgung erfolgt automatisch; die Strafe ist ab diesem Zeitpunkt disziplinarrechtlich nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 16 Verjährung

(1) Verfahrensverjährung:

Ein disziplinarrechtliches Verfahren ist unzulässig, wenn nicht binnen 60 Tagen ab Einlangen einer schriftlichen Anzeige bei der jeweils zuständigen Disziplinarkommission ein Verfahren eingeleitet wird. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Vergehen als verjährt, eine Einleitung des Verfahrens ist nicht mehr zulässig.

(2) Vollstreckungsverjährung:

Die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Strafe ist unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft drei Jahre verstrichen sind, ohne dass Vollstreckungsmaßnahmen gesetzt wurden.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Rechtskraft und wird unterbrochen durch:

- a. jede Vollstreckungshandlung oder
- b. eine schriftliche Mitteilung über die bevorstehende Vollstreckung.

(3) Hemmung der Vollstreckungsverjährung:

Die in Abs. (2) genannte Frist von drei Jahren wird außerdem unterbrochen durch:

- a. die Abmeldung eines Spielers,
- b. die Nichtausübung des Amtes durch Offizielle, Spieloffizielle oder Funktionäre,
- c. sowie durch eine bereits verhängte Sperre.

(4) In sportlichen Angelegenheiten:

a. Absolute Verjährung nach Anzeigeeinlangen:

Ungeachtet der allgemeinen Fristen darf eine Strafe nicht mehr verhängt oder vollstreckt werden, wenn seit dem Einlangen der schriftlichen Anzeige gemäß Abs. (1) mehr als ein Jahr verstrichen ist.

b. Verjährung ohne Anzeige:

Ein Vergehen ist ebenfalls verjährt, wenn seit der Begehung der strafbaren Handlung oder Unterlassung mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass bis dahin eine schriftliche Anzeige bei der jeweils zuständigen Disziplinarkommission eingelangt ist.

(5) In Angelegenheiten der Integrität:

a. Absolute Verjährung nach Anzeigeeinlangen:

In Verfahren mit Bezug zu integritätsrelevanten Verstößen ist eine Strafverhängung oder Vollstreckung nicht mehr zulässig, wenn seit dem Einlangen der Anzeige gemäß Abs. (1) mehr als fünf Jahre vergangen sind.

b. Verjährung ohne Anzeige:

Ein Integritätsverstoß gilt ebenfalls als verjährt, wenn seit der Begehung der strafbaren Handlung oder Unterlassung mehr als fünf Jahre vergangen sind, ohne dass eine schriftliche Anzeige bei der zuständigen Disziplinarkommission eingelangt ist.

§ 17 Delikt konkurrenz

Bei ursächlichem und zeitlichem Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist die Strafe nach dem schwersten, unter Bedachtnahme auf die übrigen, zu verhängen. Bei gleicher Höchststrafe ist vom Strafsatz des Vergehens mit der höheren Mindeststrafe auszugehen. In diesem Falle darf auch über das Höchstmaß der für dieses Vergehen festgesetzten Strafe, jedoch nicht über die Summe der Höchstmaße der für alle in Betracht kommenden Vergehen festgesetzten Strafen hinausgegangen werden.

IV STRAFBESTIMMUNGEN

§ 18 Nichtbeachtung von Anordnungen des Verbandes

Ein Verstoß liegt vor, wenn jemand Satzungen, Regulative oder sonstige Bestimmungen, schriftliche oder mündliche Anordnungen, Verfügungen, Aufforderungen oder Verlautbarungen des ÖEHV oder seiner nachgeordneten Organe und Verbände verletzt, sie nicht beachtet oder gegen sie verstößt, sofern der Verstoß nicht den Tatbestand einer anderen Strafbestimmung dieser Disziplinarordnung darstellt.

Strafrahmen:

Ermahnung
Geldstrafe: EUR 100,- bis EUR 1.000,-
Sperre: 1 bis 10 Pflichtspiele
Funktionssperre: bis 6 Monate
Strafbeglaubigung von Spielen
Ersatz nachgewiesener Kosten
Vereinssperre
Sperre der Sportstätte

§ 19 Sportliche Schädigung

Ein Verstoß liegt vor, wenn:

- (1) ein Spieler, Verein, Offizieller, Funktionär und/oder Spieloffizieller eine Handlung vornimmt oder eine Unterlassung begeht, die darauf abzielt, den Eishockeysport in irgendeiner Weise zu schädigen oder etwas unternimmt oder unterlässt, was geeignet ist, einen anderen Verein, den jeweiligen Verband oder den Sport insgesamt in der Öffentlichkeit zu schädigen.
- (2) ein Spieler durch Missachtung von Anordnungen eines Verbandsfunktionärs, Offiziellen oder Spieloffiziellen oder durch offensichtlich absichtlich schlechtes Spiel dem jeweiligen Verband, einem Verein oder seiner Mannschaft sportlichen Schaden zufügt oder etwas unternimmt oder unterlässt, was geeignet ist, den jeweiligen Verband, den Verein oder den Sport insgesamt zu schädigen.

Strafrahmen:

Ermahnung
Geldstrafe: EUR 200,- bis EUR 5.000,-
Sperre: 1 Spiel bis dauerhafte Sperre
Funktionssperre: 1 Monat bis dauerhafte Funktionssperre
Ersatz nachgewiesener Kosten
Vereinssperre

§ 20 Unsportliches Verhalten

Ein Verstoß gegen Fair Play und sportliche Disziplin liegt vor, wenn sich eine Person in einer Weise verhält, die als unsportlich, respektlos, provokativ, beleidigend, diskriminierend, manipulativ oder gewalttätig einzustufen ist oder in anderer Weise gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des sportlich fairen Wettkampfs verstößt - sofern der Verstoß nicht den Tatbestand einer anderen Strafbestimmung dieser Disziplinarordnung darstellt.

Strafrahmen:

Ermahnung
Geldstrafe: EUR 100,- bis EUR 1.000,-
Sperre: 1 bis 10 Pflichtspiele
Funktionssperre: 1 bis 6 Monate

§ 21 Gefährliches und unsportliches Spiel

Ein Verstoß liegt vor, wenn ein Spieler durch regelwidriges Verhalten die körperliche Sicherheit eines Gegners konkret gefährdet oder verletzt.

Strafrahmen:

Ermahnung

Sperre: 1 Pflichtspiel bis dauerhafte Sperre

§ 22 Beleidigung oder Bedrohung von Spielern oder des Publikums

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person einen Spieler oder Zuschauer verbal oder schriftlich beleidigt, durch Gesten verspottet oder mit Misshandlungen bzw. anderen Nachteilen bedroht. Dies umfasst auch rassistische sowie diskriminierende Äußerungen.

Strafrahmen:

Ermahnung

Sperre: 1 Spiel bis dauerhafte Sperre

Funktionssperre: 1 Monat bis dauerhafte Funktionssperre

Geldstrafe: EUR 300,- bis EUR 1.000,-

§ 23 Tätlichkeit gegen einen Spieler oder das Publikum

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person einen tätlichen Angriff gegen einen Spieler oder Zuschauer verübt. Als tätlicher Angriff gilt jede vorsätzliche körperliche Einwirkung – wie etwa Schlagen, Treten, Stoßen oder das Werfen von Gegenständen – unabhängig davon, ob dabei eine Verletzung entsteht. Der Verstoß ist gegeben, wenn die Handlung außerhalb des unmittelbaren Spielgeschehens erfolgt und nicht der sportlichen Auseinandersetzung dient.

Strafrahmen:

Sperre: 1 Spiel bis dauerhafte Sperre

Funktionssperre: 1 Monat bis dauerhafte Funktionssperre

Geldstrafe: EUR 500,- bis EUR 2.500,-

§ 24 Ungehörige Kritik

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person Entscheidungen der Spieloffiziellen während des Spiels, in den Spielpausen oder beim Zu-/Abgang zum Spielfeld mit Worten oder Gesten ungehörig kritisiert, ohne dass dabei Beleidigungen, Verspottungen oder Bedrohungen ausgesprochen werden.

Strafrahmen:

Ermahnung

Sperre: 1 bis 5 Pflichtspiele

Funktionssperre: 1 Woche bis 3 Monate

Geldstrafe: EUR 150,- bis EUR 750,-

§ 25 Nichtbefolgung der Anordnungen von Spieloffiziellen

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person einer Anordnung der Spieloffiziellen nicht Folge leistet oder andere dazu anstiftet, dies ebenfalls nicht zu tun.

Strafraahmen:

Sperre:	1 bis 5 Pflichtspiele
Funktionssperre:	1 Woche bis 3 Monate
Geldstrafe:	EUR 150,- bis EUR 750,-

§ 26 Beleidigung oder Bedrohung von Spieloffiziellen, Offiziellen oder Funktionären

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person einen Spieloffiziellen, Offiziellen oder Funktionär verbal oder schriftlich beleidigt, durch Gesten verspottet oder mit Misshandlungen bzw. anderen Nachteilen bedroht. Dies umfasst auch rassistische sowie diskriminierende Äußerungen.

Strafraahmen:

Sperre:	3 Spiele bis dauerhafte Sperre
Funktionssperre:	2 Monate bis dauerhafte Funktionssperre
Geldstrafe:	EUR 300,- bis EUR 2.000,-

§ 27 Tätlichkeit gegen Spieloffizielle, Offizielle oder Funktionäre

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person einen tätlichen Angriff gegen Spieloffizielle, Offizielle oder Funktionäre verübt.

Strafraahmen:

Sperre:	6 Spiele bis dauerhafte Sperre
Funktionssperre:	4 Monate bis dauerhafte Funktionssperre
Geldstrafe:	EUR 600,- bis EUR 3.000,-

§ 28 Sachbeschädigung gegen Spieloffizielle, Offizielle, Funktionäre, Sportstätten oder Verbands- bzw. Vereinseigentum

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person vorsätzlich das Eigentum von Spieloffiziellen, Offiziellen, Funktionären, Sportstätten oder Vereinseigentum beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Dazu zählen unter anderem mutwillige Zerstörung, Vandalismus, Besmieren, Zerkratzen oder sonstige Eingriffe, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen oder zu einem finanziellen Schaden führen.

Strafraahmen:

Sperre:	3 Spiele bis dauerhafte Sperre
Funktionssperre:	1 Monat bis dauerhafte Funktionssperre
Geldstrafe:	EUR 200,- bis EUR 2.000,-
Ersatz nachgewiesener Kosten	

§ 29 Nichtantreten zu einem Pflichtspiel

Ein Verein begeht einen Verstoß, wenn seine Mannschaft nicht oder nicht rechtzeitig zu einem Pflichtspiel antritt
- ausgenommen Fälle höherer Gewalt.

Strafrahmen:

Ermahnung

Geldstrafe: EUR 150,- bis EUR 1.000,-

Strafbeglaubigung von Spielen

Ersatz nachgewiesener Kosten

§ 30 Mangelhafte Vorsorge für ein Spiel

Ein Verstoß liegt vor, wenn ein platzwahlberechtigter Verein vor einem Spiel die Freimachung, Instandsetzung und vorschriftsmäßige Markierung der Sportstätte mangelhaft durchführt oder unterlässt. Dasselbe gilt, wenn die Bereitstellung der Spieloffiziellen, einschließlich Spieluhr sowie Sanitäter, Rettung oder Arzt, verspätet oder gar nicht erfolgt, oder wenn die Spieloffiziellen fehlerhaft oder regelwidrig handeln.

Strafrahmen:

Ermahnung

Funktionssperre: 1 Woche bis 6 Monate

Geldstrafe: EUR 150,- bis EUR 1.000,-

Sperre der Sportstätte

Strafbeglaubigung von Spielen

Ersatz nachgewiesener Kosten

§ 31 Mangelhafte Ausfüllung von Spielberichten

Ein Verstoß liegt vor, wenn:

- (1) ein Verein bzw. dessen Spieloffizielle den Spielbericht falsch oder unvollständig ausfüllt
- (2) ein Verein bei Auswärtsspielen im Ausland es unterlässt, den Spielbericht innerhalb einer Woche nach seiner Rückkehr an den ÖEHV zu senden.

Strafrahmen:

Funktionssperre: 1 Woche bis 2 Monate

Geldstrafe: EUR 100,- bis EUR 500,-

§ 32 Verschulden eines Spielabbruches

Ein Verstoß liegt vor, wenn:

- (1) ein Offizieller und/oder Funktionär durch Aufforderung oder Verhalten das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft veranlasst oder den Abbruch eines Spiels verursacht
- (2) eine Mannschaft ohne Berechtigung das Spielfeld verlässt und der betreffende Verein hierfür verantwortlich ist
- (3) ein Spiel infolge eines dem Verein zurechenbaren Verschuldens abgebrochen wird
- (4) ein Verein nachweislich dafür verantwortlich ist, dass die Sportstätte nicht mehr bespielbar ist
- (5) ein Spieler durch sein Verhalten den Spielabbruch herbeiführt oder das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt

(6) ein Spieloffizieller durch sein Verhalten den Abbruch eines Spiels verursacht

Strafrahmen:

Sperre: 3 Spiele bis dauerhafte Sperre
Funktionssperre: 1 Monat bis dauerhafte Funktionssperre
Geldstrafe: EUR 300,- bis EUR 1.500,-
Strafbeglaubigung von Spielen
Ersatz nachgewiesener Kosten
Sperre der Sportstätte

§ 33 Doppelmeldung

Ein Verstoß liegt vor, wenn ein Spieler, ein Offizieller, Funktionär oder Verein bei der Anmeldung des Spielers die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt und noch nicht im Besitz der Abmeldebestätigung des früheren Vereins ist.

Strafrahmen:

Ermahnung
Sperre: 1 Spiel bis 5 Pflichtspiele
Funktionssperre: 1 Monat bis 6 Monate
Geldstrafe: EUR 200,- bis EUR 1.000,-

§ 34 Irreführung

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person an einem Spiel unter einem falschen Namen teilnimmt oder ein Offizieller, Funktionär oder Verein eine solche Teilnahme zulässt.

Strafrahmen:

Ermahnung
Sperre: 3 Spiele bis 10 Pflichtspiele
Funktionssperre: 2 Monate bis dauerhafte Funktionssperre
Geldstrafe: EUR 200,- bis EUR 1.000,-

§ 35 Unberechtigte Teilnahme an einem Pflichtspiel

Ein Verstoß liegt vor,

- (1) wenn ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, ohne ordnungsgemäß gemeldet und lizenziert zu sein
- (2) wenn eine Person an einem Pflichtspiel teilnimmt, obwohl er gesperrt ist
- (3) wenn ein Nachwuchsspieler an einem Pflichtspiel trotz Überschreitung der jeweiligen Altersgrenze teilnimmt
- (4) wenn ein Nachwuchsspieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, ohne einen gültigen ärztlichen Tauglichkeitsbefund zu besitzen
- (5) wenn ein Nachwuchsspieler an einem Senioren-Pflichtspiel teilnimmt, ohne den hierfür erforderlichen ärztlichen Tauglichkeitsbefund zu besitzen
- (6) wenn ein Spieler für einen anderen Verein als denjenigen, für welchen er gemeldet ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung seines Vereines oder des Verbandes an einem Spiel teilnimmt

(7) wenn ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, ohne bei Spielbeginn im Spielbericht aufzuscheinen

Strafrahmen:

Sperre: 3 Spiele bis 10 Pflichtspiele
Funktionssperre: 2 Monate bis dauerhafte Funktionssperre
Geldstrafe: EUR 100,- bis EUR 1.000,-
Strafbeglaubigung von Spielen

§ 36 Spiele gegen gesperrte Vereine

Ein Verstoß liegt vor, wenn ein Verein ein Spiel gegen einen gesperrten in- oder ausländischen Verein austrägt.

Strafrahmen:

Ermahnung
Geldstrafe: EUR 100,- bis EUR 750,-

§ 37 Spiele gegen Nichtverbandsvereine

Ein Verstoß liegt vor, wenn ein Verein ein Spiel gegen einen Verein austrägt, der nicht Mitglied des ÖEHV ist, oder gegen einen ausländischen Verein, ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verbandes einzuholen.

Strafrahmen:

Ermahnung
Geldstrafe: EUR 100,- bis EUR 750,-

§ 38 Spiele eines gesperrten Vereines

Ein Verstoß liegt vor, wenn ein gesperrter oder suspendierter Verein ein Spiel gegen einen anderen Verein austrägt.

Strafrahmen:

Ermahnung
Geldstrafe: EUR 300,- bis EUR 1.000,-

§ 39 Publikumsausschreitungen

Ein veranstaltender Verein macht sich dieses Vergehen schuldig, wenn Ausschreitungen auf der Sportanlage zu Beginn, während oder nach dem Spiel nicht sofort verhindert werden oder wenn Spieler der Gastmannschaft, Schiedsrichter oder Funktionäre bedroht oder tätlich angegriffen werden. Ebenso gilt dies, wenn von Zuschauern oder Funktionären Handlungen jeglicher Art ausgeführt werden, die entweder den Abbruch des Spiels durch den Schiedsrichter zur Folge haben oder die Fortführung des Spiels beeinträchtigen.

Strafrahmen:

Ermahnung
Geldstrafe: EUR 100,- bis EUR 2.000,-
Sperre der Sportstätte
Strafbeglaubigung von Spielen
Ersatz nachgewiesener Kosten

Darüber hinaus hat die jeweils zuständige Disziplinarkommission das Recht, Spielüberwachungen auf Kosten des bestraften Vereins anzuordnen.

§ 40 Falsche Beschuldigung und herabsetzende Kritik

Ein Verstoß liegt vor, wenn jemand wissentlich öffentlich eine Person einer strafbaren Handlung gemäß dieser Disziplinarordnung oder einer anderen unehrenhaften Handlung, die mit dem Eishockeysport im Zusammenhang steht, fälschlicherweise beschuldigt oder in herabsetzender Weise kritisiert.

Strafrahmen:

Ermahnung
Sperrung: 1 Spiel bis 10 Pflichtspiele
Funktionssperre: 1 Monat bis dauerhafte Funktionssperre
Geldstrafe: EUR 150,- bis EUR 1.000,-

§ 41 Irreführung des Verbandes oder seiner Organe

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person als Zeuge in einem Verfahren vor der jeweiligen Disziplinar- oder Berufungskommission verlangte Angaben verweigert oder bewusst falsche Angaben, schriftlich oder mündlich, macht. Ebenso liegt ein Verstoß vor, wenn jemand durch Unterschriften- bzw. Dokumentenfälschung oder eine andere Fälschung den jeweiligen Verband in einen Irrtum führt.

Strafrahmen:

Sperrung: 1 bis 10 Pflichtspiele
Funktionssperre: 1 Monat bis dauerhafte Funktionssperre
Ersatz nachgewiesener Kosten

§ 42 Kaperung

Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn eine Kaperung eines Spielers unter Anwendung unlauterer Mittel erfolgt. Dies ist der Fall, wenn:

- 1) eine Person nachweislich mit einem Spieler eines anderen Vereins Kontakt aufnimmt oder pflegt, um einen Vereinswechsel herbeizuführen, obwohl dieser Spieler noch regulär beim bisherigen Verein gemeldet ist, ohne dass eine vorherige Zustimmung oder Information des betroffenen Vereins erfolgt ist oder
- 2) ein Spieler nachweislich selbstständig oder auf Veranlassung Dritter aktiv Kontakte zu einem anderen Verein aufnimmt, um einen Vereinswechsel zu erreichen, ohne seinen aktuellen Verein darüber vorab in Kenntnis gesetzt zu haben.

Strafrahmen:

Sperrung: 5 Spiele bis 20 Pflichtspiele
Funktionssperre: 2 Monate bis 2 Jahre
Geldstrafe: EUR 300,- bis EUR 3.000,-

§ 43 Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person gegen nationale (Anti-Doping-Bundesgesetz – ADBG idgF) oder internationale Anti-Doping-Vorschriften (WADA-Code oder IIHF Anti-Doping Code i.d.j.g.F.) verstößt. Dazu zählen unter anderem die Einnahme, Anwendung, Weitergabe, Verabreichung oder der Besitz verbotener Substanzen oder Methoden, die Verweigerung einer Dopingkontrolle oder das Manipulieren eines Dopingverfahrens.

Strafrahmen:

Sperrung: 5 Spiele bis zu 5 Jahre
Funktionssperre: 2 Monate bis zu 10 Jahre
Geldstrafe: EUR 500,- bis EUR 20.000,-
Aberkennung von Titeln, Ergebnissen oder Auszeichnungen

Darüber hinaus trägt jener Verein, für den der betroffene Spieler zum Zeitpunkt der positiven Dopingkontrolle spielberechtigt war, die Kosten der betreffenden Dopingkontrolle. Gleiches gilt für allfällige Kosten der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), die dadurch entstehen, dass ein Spieler im Rahmen der Meldepflichten nicht auffindbar ist oder einer angeordneten Kontrolle nicht ordnungsgemäß nachkommt. Diese Kosten werden dem betreffenden Verein in voller Höhe weiterverrechnet.

§ 44 Spielmanipulation, Bestechung und Insider Trading

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person gegen geltende nationale oder internationale Bestimmungen (insbesondere IIHF Integrity Code und IIHF Competition Manipulation Regulations i.d.j.g.F.) verstößt. Auch jede Form der Bestechung oder versuchten Bestechung, aktiv oder passiv, fällt unter diesen Tatbestand.

Keine Spielmanipulation: Spieler, Spieloffizielle, Offizielle und Funktionäre dürfen kein Eishockeyspiel manipulieren, indem sie sich in einer Weise verhalten oder agieren, die auf eine unzulässige Veränderung des Eishockeyspiels abzielt.

Die Weitergabe von Insiderinformationen, die zur unrechtmäßigen Beeinflussung des Spielverlaufs oder zur Spielmanipulation genutzt werden könnten, ist ausdrücklich untersagt.

Strafrahmen:

Sperre:	10 Spiele bis zu lebenslänglich
Funktionssperre:	3 Monate bis zu lebenslänglich
Geldstrafe:	EUR 1.000,- bis EUR 25.000,-
Aberkennung von Titeln, Ergebnissen oder Auszeichnungen	

§ 45 Wettverbot

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person gegen geltende nationale oder internationale Bestimmungen (insbesondere der IIHF Integrity Code idgF.) verstößt. Als erschwerender Umstand gilt insbesondere das Wetten auf Spiele der eigenen Mannschaft, auf Spiele in Wettbewerben, an denen man teilnimmt, oder auf Spiele, deren Verlauf oder Ergebnis durch dienstliche oder persönliche Nähe beeinflusst oder vorhergesehen werden kann.

Die IIHF-Regeln lauten zusammengefasst wie folgt:

- **Keine Wetten:** Spieler, Spieloffizielle, Offizielle und Funktionäre dürfen in keiner Art und Weise Wetten auf Eishockeyspiele abschließen.

Strafrahmen:

Ermahnung	
Sperre:	2 Spiele bis zu 3 Jahre
Funktionssperre:	1 Monat bis zu 5 Jahre
Geldstrafe:	EUR 250,- bis EUR 5.000,-

§ 46 Gewalt, Missbrauch & Diskriminierung

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person im Zusammenhang mit dem Eishockeysport physische, psychische, verbale oder sexuelle Gewalt gegenüber einer oder mehreren anderen Personen ausübt, unterstützt, fördert, duldet oder nicht in zumutbarer Weise unterbindet. Dies umfasst jede Handlung, die geeignet ist, die körperliche oder seelische Unversehrtheit einer Person zu verletzen, deren Würde zu beeinträchtigen oder eine einschüchternde, demütigende, entwürdigende oder bedrohliche Umgebung zu schaffen.

Tatbestände im Sinne dieses Paragraphen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- körperliche Übergriffe (z. B. Schläge, Tritte, rücksichtsloses Festhalten),
- jede Form psychischer Gewalt (z. B. systematisches Herabwürdigen, Einschüchtern, Beschimpfen, Isolieren),
- jede Form von Diskriminierung und Rassismus,
- jede Form sexueller Übergriffe und Belästigungen (z.B. unerwünschte Berührungen, anzügliche Bemerkungen, Nötigung, sexuelle Handlungen gegen den Willen der betroffenen Person),
- jede Form von Machtmissbrauch im Trainer-, Betreuer- oder Funktionärsverhältnis,
- das bewusste Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen oder Vertrauensstellungen,
- jede Form von Grooming (Anbahnung missbräuchlicher Kontakte),
- das bewusste Unterlassen von Hilfe oder das Nichtmelden beobachteter Übergriffe („Vernachlässigung“),
- die Androhung oder Anordnung von schädigenden oder entwürdigenden Maßnahmen.

Der Schutz erstreckt sich auf Spieler, Trainer, Spieloffizielle, Offizielle sowie sonstige im Umfeld des Eishockeysports stehende Personen, insbesondere Minderjährige und besonders schutzbedürftige Gruppen.

Strafrahmen:

Sperre: 5 Spiele bis lebenslänglich
Funktionssperre: 1 Monat bis lebenslänglich

§ 47 Meldeverpflichtung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen (gem. §43 bis §46) wahrnimmt und es unterlässt, sie der Disziplinarkommission des ÖEHV zu melden.

Strafrahmen:

Ermahnung
Sperre: 2 Spiele bis zu 2 Jahre
Funktionssperre: 1 Monat bis zu 2 Jahre
Geldstrafe: EUR 250,- bis EUR 5.000,-

§ 48 Verstoß gegen den Verhaltenskodex

Ein Verstoß liegt vor, sofern kein anderer Paragraph anwendbar ist, wenn eine Person gegen die im Verhaltenskodex idgF. festgelegten Grundsätze für respektvolles, faires und integrires Verhalten verstößt. Dies betrifft insbesondere diskriminierendes, herabwürdigendes oder vereinsschädigendes Verhalten.

Strafrahmen:

Ermahnung
Sperre: bis zu 6 Monate
Funktionssperre: bis zu 6 Monate
Geldstrafe: EUR 150,- bis EUR 500,-

§ 49 Verstoß gegen die Bestimmungen der Trainerlizenzierung

Ein Verstoß liegt vor, wenn eine Person ohne gültige und den jeweiligen Anforderungen entsprechende Trainerlizenz (gemäß ÖEHV Trainer:innen Lizenzierung idgF) eine Tätigkeit als Trainer oder in einer trainerähnlichen Funktion ausübt oder wenn eine solche Tätigkeit einer anderen Person ohne entsprechende Lizenz wissentlich ermöglicht wird. Ebenso liegt ein Verstoß vor, wenn gefälschte oder irreführende Angaben im Zusammenhang mit der Lizenzierung gemacht werden.

Strafraahmen:

Ermahnung

Sperre: 1 Spiel bis zu 6 Monate

Funktionssperre: 2 Wochen bis zu 12 Monate

Geldstrafe: EUR 200,- bis EUR 1.000,-

Vereinssperre

§ 50 Rückzug aus einer offiziellen Meisterschaft nach verbindlicher Nennung

Ein Verstoß liegt vor, wenn ein Verein sich nach erfolgter verbindlicher Nennung zu einer offiziellen Meisterschaft aus dieser zurückzieht.

Strafraahmen:

Geldstrafe: gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Ausschreibung und den geltenden Durchführungsbestimmungen

Vereinssperre

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) **Änderungen** müssen vom ÖEHV Präsidium beschlossen werden.
- (2) **Salvatorische Klausel:**
 - a. Sollte eine Bestimmung dieser Disziplinarordnung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder im Laufe der Zeit werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
 - b. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nichtigen Regelung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.
 - c. Gleiches gilt im Falle einer ungewollten Regelungslücke: Es ist in einem solchen Fall eine Regelung anzuwenden, die dem Regelungswillen der Ordnung insgesamt sowie ihrem disziplinarrechtlichen Zweck am ehesten entspricht.
- (3) Die vorliegenden Bestimmungen treten **mit Präsidiumsbeschluss vom 07.08.2025 in Kraft.**